

2. Das **Zerstören** ist die völlige Aufhebung der Struktur einer Sache, bei der als Folge eine nicht mehr aufhebbare Gebrauchsuntüchtigkeit für den Bestimmungszweck eintritt. Eine Substanzverminderung braucht nicht eingetreten zu sein. Typisch für diese Begehungsweise sind z. B. Zertrümmern einer Maschine, Zerschlagen einer Schaufensterscheibe, Explodierenlassen eines Kessels.
3. Das **Beschädigen** verlangt die Beeinträchtigung des körperlichen Bestandes einer Sache, die Aufhebung ihrer Unversehrtheit, ohne daß sie für ihren Bestimmungszweck völlig unbrauchbar wird, z. B. Zerstechen eines Autoreifens, Verbeulen einer Karosserie, Einführen eines Fremdkörpers in eine Maschine, Verletzung eines Tieres. Dabei genügt eine zeitweilige Gebrauchsuntüchtigkeit der Sache.
4. Beim **Vernichten** wird – ähnlich wie beim Zerstören – auf die Sache so eingewirkt, daß eine nicht mehr aufhebbare Gebrauchsuntüchtigkeit für ihren Verwendungszweck eintritt. Im Unterschied zum Zerstören wird hier jedoch die stoffliche Substanz der Sache aufgehoben, wie z. B. als Folge chemischer, biologischer, physikalischer u. a. Prozesse. So stellen solche Begehungsweisen wie Auslaufenlassen von Benzin, Verflüchtenlassen von Äther, Verbrennen einer Urkunde eine „Vernichtung“ und keine „Zerstörung“ dar.
5. Das **Unbrauchbarmachen** bezeichnet als Begehungsweise die Beeinträchtigung einer Sache, die solche Veränderungen bewirkt, daß sie für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht brauchbar ist, ohne daß ein Vernichten oder Zerstören vorliegt, z. B. Vermischen von Mehl mit Sand, Verunreinigung von Treibstoff. Dabei ist es für die Tatbestandsmäßigkeit unerheblich, ob die Sache zeitweilig oder ständig unbrauchbar ist.

Mit dem Unbrauchbarmachen werden die Fälle erfaßt, bei denen der Verwendungszweck einer Sache für den bestimmungsgemäßen Gebrauch eingeschränkt wird, ohne daß eine körperliche Einwirkung in der bisher gebräuchlichen Auslegung des Begriffs einer Sachbeschädigung erfolgte. Das sind z. B. solche, in denen durch einen Eingriff in den Steuerungs- und Schaltmechanismus die Drehzahl einer Maschine eingeschränkt wird, Kurzschlüsse verursacht werden, bei denen nur die automatischen Sicherungen anschlagen, die Energiezuführung zu einem Aggregat gestört bzw. reduziert wird, ein Meßinstrument so eingestellt wird, daß es falsche Werte anzeigt, die Kette von einem Antriebsrad geworfen wird. Diese Handlungen erfüllen – sofern keine Wirtschaftsschädigung nach den §§ 166 und 167 vorliegt – die Begehungsweise des Unbrauchbarmachens, denn „unbrauchbar gemacht“ ist eine Sache auch dann, wenn sie ihre für den Verwendungszweck bestimmte Leistung nicht erreicht. Überschneidungen der verschiedenen Begehungsweisen sind möglich.
6. Die Begehungsweisen charakterisieren zugleich auch die **Folgen** der Beschädigungshandlung. Zur Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit ist